

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Windsbach für das gesamte Altstadtgebiet einschließlich Bereiche Denkmalstraße und Rezatbrücke im vereinfachten Verfahren

Die Stadt Windsbach erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) und des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz -StBauFG-) vom 27.07.1971 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318) ber. S. 3617 und zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.1984 (BGBl. I S. 1321) gemäß Stadtratsbeschuß vom *07. Apr. 1987* folgende, durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom *06. Juli 1987* Nr. *220-465A-5/87* genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadtgebiet einschließlich Bereiche Denkmalstraße und Rezatbrücke"

§ 1

(1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Gebietes "Altstadt einschließlich Bereiche Denkmalstraße und Rezatbrücke", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Gebiet wird begrenzt:

- a) im Norden von der Denkmalstraße
- b) im Osten von der Heinrich-Brandt-Straße, Schießwasen und Ludwigstraße
- c) im Süden vom Friedhof, der Retzendorfer Straße, dem Weg Spalter Straße bis Fußweg Rezatbrücke - Spalter Straße und der Wolframs-Eschenbacher Straße
- d) im Westen von der Ansbacher Straße, der Luitpoldstraße, der Bahnhofstraße und dem Bahnhof.

Dieses Sanierungsgebiet umfaßt nach dem Plan vom *29. V. 1987*
-Anlage 1- folgende Grundstücke der Gemarkung Windsbach
- vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ansbach für Windsbach:

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 5 Abs.1 S. 4 StBauFG) durchgeführt. Die Anwendung der §§ 6, 15 - 23, 41 Abs. 4-11 und § 42 des StBauFG wird ausgeschlossen.


§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Windsbach rechtsverbindlich.

Windsbach, ^{23.07.1987}
~~07.04.1987~~

STADT WINDSBACH


Matijas
Erster Bürgermeister

